

Satzung der Jusos Pulheim

§1 Geltungsbereich, Name und Mitgliedschaft

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft der Jusos Pulheim umfasst das Gebiet der Stadt Pulheim.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaft führt den Namen „Jusos Pulheim“.
- (3) Mitglied der Jusos Pulheim ist jedes Parteimitglied unter 35 Jahre und die unter §10 des Organisationsstatutes genannten nicht Parteimitglieder. Näheres regeln die Beschlüsse der übergeordneten Juso-Gremien.

§2 Gliederungen und Organe

- (1) Organe der Jusos Pulheim sind
 - a. Die Mitgliederversammlung
 - b. Der Vorstand
 - c. Die Arbeitskreise

§3 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Jusos Pulheim. Sie setzt sich aus allen Jusos der Stadt Pulheim zusammen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist parteiöffentlich, soweit die anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit nichts anderes beschließen.
- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung hat mindestens zwei Wochen vor dem genannten Versammlungstermin schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Antrag von zwanzig Prozent der Mitglieder (gemäß §1 (3)) oder durch die einfache Mehrheit des Vorstandes einberufen. Der Vorstand hat zu gewährleisten, dass die außerordentliche Mitgliederversammlung -nach Eingang des satzungsmäßigen Antrages- innerhalb von sechs Wochen stattfindet.
- (5) Antragsberechtigt ist auf jeder ordentlichen und jeder außerordentlichen Mitgliederversammlung jedes Mitglied der Jusos Pulheim.
- (6) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - (1) Beschlussfassung über die Richtlinien der Politik der Jusos Pulheim
 - (2) Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - (3) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes
 - (4) Beschlussfassung über Anträge

(5) Ein- und Absetzung von Arbeitskreisen (gemäß §6)

§4 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a. Der/Dem Vorsitzenden (die Mitgliederversammlung kann auf zwei gleichberechtigte Vorsitzende erhöhen)
 - b. Einem/Einer stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. Dem/Der Geschäftsführer/-in (muss zwingend Parteimitglied sein)
 - d. Eine von der Mitgliederversammlung festzulegende Anzahl an Besitzer/-innen
- (2) Der Vorstand wird für ein Jahr gewählt. Die Wahlen erfolgen nach der Wahlordnung der SPD.
- (3) Die Anzahl an Beisitzern kann auf jeder Mitgliederversammlung erhöht oder verringert werden. Die neun Beisitzer werden ebenfalls für ein Jahr gewählt.
- (4) Die Vorstandssitzungen sind öffentlich, soweit die anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit nichts anderes beschließen. Sie können auch digital stattfinden.
- (5) Die Aufgaben des Vorstandes sind:
 - a. Die Führung der Geschäfte der Jusos Pulheim
 - b. Die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen
 - c. Die Vertretung der Jusos Pulheim nach Innen und nach Außen
 - d. Die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - e. Die Erstellung eines schriftlichen Tätigkeitsberichtes für die Mitgliederversammlung
 - f. Die Zusammenarbeit mit den anderen Gliederungen der SPD
 - g. Die Aufnahme von nicht-Parteimitgliedern (gemäß §10 des Ordnungsstatutes der SPD). Einem solchen Antrag wird mit einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden stattgegeben.
- (6) Der Vorstand kann sich eine aufgabenregelnde Geschäftsordnung geben.
- (7) Es gilt die Geschlechter-Quotierung nach allgemeinem Parteistatut.

§5 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für den Vorstand bindend.

§6 Arbeitskreise

- (1) Für jugendspezifische Schwerpunktthemen kann die Mitgliederversammlung Arbeitskreise bilden und bei nicht-Bedarf wieder absetzen.

- (2) Jedes Mitglied kann sich frei in einem oder mehreren Arbeitskreisen engagieren.

§7 Auflösung

- (1) Die Auflösung der Jusos Pulheim kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Auflösung müssen $\frac{3}{4}$ aller Stimmberechtigten anwesenden Mitglieder stimmen.

§8 Schlussbestimmung

- (1) Soweit diese Satzung keine Bestimmungen trifft, regeln sich die Angelegenheiten der Satzungen und Statuten der übergeordneten Gliederungen und Gesetzen.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.
- (3) Auf beabsichtigte Satzungsänderungen, Wahlen oder Nominierungen muss mit der in der Einladung verschickten vorläufigen Tagesordnung der Mitgliederversammlung hingewiesen werden.

Satzung beschlossen am 13.08.2022 von Christopher Robin Linde und Martin Ossadnik.